

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock [1. April 1938]

Rostock: Hinstorff, 1938

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn81244891X>

Druck Freier  Zugang



00 [vol. MK-7975^a 44]

Promotionsordnung

der

Medizinischen Fakultät
der Universität Rostock

vom 1. April 1938

Genehmigt durch Erlass des Reichserziehungsministeriums
vom 15. März 1938, B. A. 562

Carl Hinstorffs Buchdruckerei, Seestadt Rostock

MK-7975^a 80



UB Rostock
285 009 735 879



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1454 F.813.

Der akademische Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.) und eines Doktors der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) wird auf Grund der nachstehenden Bestimmungen verliehen:

Für Ehrenpromotionen (Verleihung des Grades und der Würde eines Ehrendoktors) gelten die Richtlinien des Reichs- und Preussischen Ministers für W., G. u. B. (W. A. 420, III. B. IIa [a]) sowie der § 1 der vorliegenden Promotionsordnung.

§ 1.

Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Antrag, der schriftlich an den Dekan zu richten ist, auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Doktorarbeit und einer mündlichen Prüfung.

Dem Antrag ist beizufügen:

- a) das Zeugnis über die bestandene ärztliche Prüfung oder die Approbationsurkunde bzw. die nach § 5 geforderten Nachweise (Auf einstimmigen Beschluß des Fakultätsausschusses und mit Genehmigung des Reichserziehungsministers kann ein Bewerber auch ohne vorherige Ablegung der ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung zur Promotion zugelassen werden, wenn ihm die Ablegung dieser Prüfung aus wichtigen Gründen nicht zuzumuten ist. In diesem Falle müssen jedoch aus der Vorbildung die Anforderungen gestellt werden, welche für die Zulassung zur ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung verlangt werden.)
- b) Die Bescheinigung über die eingezahlten Gebühren siehe § 8.
- c) Der Nachweis eines zweijährigen medizinischen Studiums an der Universität Rostock. (Hiervon kann nur mit Zustimmung des Rektors und nur in Ausnahmefällen abgesehen werden.)
- d) Eine eidesstattliche Versicherung (siehe § 2).

- e) Eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche.
- f) Das letzte Universitätsabgangszeugnis oder wenn die Examtrikulation länger als 3 Monate zurückliegt, ein polizeiliches Führungszeugnis.
- g) Bei deutschen Staatsangehörigen neben dem Nachweis der deutschblütigen Abstammung des Doktoranden gegebenenfalls auch derjenige der Ehefrau. Von der Vorlage der erforderlichen Urkunden kann abgesehen werden, wenn aus den Studienpapieren sich ergibt, daß die Urkunden bei der Immatrikulation vorgelegen haben. [Juden (§ 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Nov. 1935) die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden zur Promotion nicht zugelassen. Die Promotion jüdischer Mischlinge (§ 2 Absatz 2 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Nov. 1935) ist zulässig, soweit diese nach Ablegung des Staatsexamens das Deutsche Reich verlassen und im Auslande eine feste Stellung angenommen haben. In diesem Falle sind dem Antrag ausreichende glaubhafte Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, daß der Betreffende eine feste Anstellung oder die Aussicht auf eine solche im Auslande erlangt hat. Ferner eine besondere Erklärung, in der bedingungslos auf die Bestallung als Arzt oder Zahnarzt im Deutschen Reich verzichtet wird. Die Zulassung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Reichsministers für W., E. und B. und ist von der Fakultät unter Abgabe ihrer Stellungnahme zu dem Antrag einzuholen.]
- h) Die Zulassung von Ausländern zur Promotion bedarf der Genehmigung des Reichserziehungsministers. (Staatenlose jüdische Mischlinge sind Ausländern gleichzuachten. Es sei denn, daß der Mischling gemäß § 2 des Reichsgesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der Deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist.)

~~Diese Vorschriften gelten entsprechend für die Erwerbung des Doktorhabilit. Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt. Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist so lange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.~~

§ 2.

Durch die Doktorarbeit soll sich der Kandidat darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Doktorarbeit ist stets in deutscher Sprache abzufassen. Am Schlusse der Doktorarbeit ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen. An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Doktorarbeit kann mit Genehmigung des Dekans auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten.

Der in Maschinenschrift vorzulegenden Doktorarbeit ist die Angabe anzuschließen, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt die Doktorarbeit angefertigt wurde und inwieweit der Kandidat sich bei deren Ausarbeitung fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung beizufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe. Hat der Kandidat die Doktorarbeit unter auswärtiger Leitung oder an einem auswärtigen Institut verfaßt, so hat er außerdem noch die Bescheinigung zu liefern, daß der Verwendung seiner Arbeit als Dissertation in Rostock keine Bedenken entgegenstehen. Hat die Doktorarbeit bereits einer andern Fakultät zur Prüfung vorgelegen, so ist nach § 1e zu verfahren.

§ 3.

Der Dekan bestimmt für die Abhandlung zwei, in Ausnahmefällen einen Berichterstatter. Bei Abhandlungen über Grenzgebiete zwischen zwei Fakultäten kann der zweite Berichterstatter einer andern Fakultät angehören; in diesem Falle erfolgt die Benennung im Einverständnis mit dem Dekan der andern Fakultät.

Hat ein Mitglied des Lehrkörpers, das nicht der engeren Fakultät angehört, oder ein Mitglied eines hochschulfreien Forschungsinstitutes oder des Lehrkörpers einer andern Hochschule, die Dissertation angeregt, so erstattet dieses den ersten Bericht und hat in dem Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie die Mitglieder der promovierenden Fakultät. Der Hauptberichterstatter, der nach Vorlage dieses Berichts zu ernennen ist, hat in solchem Falle ein ordentlicher oder planmäßiger a. o. Professor der die Promotion durchführenden Fakultät zu sein.

Den Ausschluß für die mündliche Prüfung bestimmt der Dekan. Er muß in allen Fällen den Anreger der Arbeit, auch wenn er nicht dem Fakultätsausschuß angehört, hinzuziehen, sofern der Betreffende bereits mehr als vier Semester Dozent ist.

Über die Mitwirkung verpflichteter Hochschullehrer bei Promotionen entscheidet im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse verpflichteter Professoren von Fall zu Fall der Dekan. Ist die Genehmigung erteilt, so erstattet der verpflichtete Professor den ersten Bericht und gilt in dem Promotionsverfahren als Mitglied der Fakultät. Wegen des Hauptberichterstatters gilt das unter Absatz 2 Gesagte.

Die Berichterstatter erstatten ein begründetes Gutachten, beantragen Annahme oder Ablehnung der Arbeit und schlagen zugleich das Prädikat für die Arbeit vor (genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet). Ist die Arbeit angenommen, so veranlaßt der Dekan den Fortgang der Prüfung. Die Abhandlung wird neben den Gutachten bis zum Vortag der mündlichen Prüfung zur Einsichtnahme der Fakultätsmitglieder ausgelegt, denen die Namen der Promovenden, Titel der Abhandlung, Namen und Note der Berichterstatter und Termin der mündlichen Prüfung rechtzeitig bekannt zu geben ist. Den Mitgliedern des Fakultätsausschusses steht das Recht zu, beim Dekan Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit zu erheben. Letzterer entscheidet, ob der Einspruch auf die Durchführung der Promotion Einfluß gewinnen soll oder nicht. Haben einer oder beide Berichterstatter die Arbeit abgelehnt, so wird die Arbeit für die Dauer von vier Wochen für die Mitglieder des Fakultätsausschusses ausgelegt. Wird binnen dieser Frist von keinem der Mitglieder Einspruch erhoben, so gilt die Arbeit als endgültig abgelehnt. Ist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung erfolgt, so kann der Dekan eine erneute Prüfung der Arbeit vornehmen lassen, für die er auch Gutachter außerhalb der Fakultät anfordern darf. Die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Arbeit nach dieser erneuten Prüfung trifft der Rektor nach Anhören des Dekans und aller für die Arbeit benannten Berichterstatter.

Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Sie kann auch bei einer andern Fakultät zum Zwecke der Promotion nicht wieder vorgelegt werden (siehe § 1e).

§ 4.

Die mündliche Doktorprüfung beschränkt sich für diejenigen Kandidaten, die die ärztliche (zahnärztliche) Bestallung für das

Deutsche Reich erlangt oder die ärztliche (zahnärztliche) Prüfung voll bestanden haben, auf ein Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Stellvertreter und zwei (bei Zahnärzten drei — der dritte muß ein Dozent für Zahnmedizin sein) von ihm bestimmten Mitgliedern der Fakultät. Von jedem Prüfer soll der Kandidat in der Regel eine Viertelstunde geprüft werden. Die Prüfung soll mehr die wissenschaftliche als die praktische Seite der Medizin betonen. Jeder Prüfer trägt die von ihm erteilte Zensur (schlecht, ungenügend, genügend, gut, sehr gut, ausgezeichnet) in ein Prüfungsprotokoll ein. Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Kenntnisse für genügend befunden haben und die übrigen Mitglieder dem Ergebnis: bestanden zustimmen. Hat ein Mitglied die Zensur: schlecht erteilt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Das Gleiche gilt, wenn zwei Prüfer die Zensur ungenügend erteilt haben. Ein nicht bestandenes, mündliches Kolloquium darf nach einer Frist von drei Monaten wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß besteht in diesem Falle aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Prüfungsausschusses brauchen in ihm — abgesehen vom Dekan — nicht vertreten zu sein. Wird auch das zweite Kolloquium nicht bestanden, so gilt die Promotion an der Rostocker Fakultät als endgültig ausgeschlossen. Auch in diesem Fall bleibt die eingereichte Doktorarbeit bei den Fakultätsakten.

§ 5.

In besonderen Fällen können durch einstimmigen Beschluß der Fakultät und mit Genehmigung des Ministeriums auch Kandidaten zur Doktorprüfung zugelassen werden, denen die Ablegung der ärztlichen Prüfung aus gewichtigen Gründen nicht zumuten ist.

Voraussetzung hierfür ist:

1. Daß die Kandidaten das für die ärztliche Vorprüfung geforderte Reifezeugnis einer anerkannten höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen. Ausländischen Ärzten, welche die Berechtigung besitzen, in ihrem Heimatlande zu praktizieren, kann dieser Nachweis bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen ausnahmsweise erlassen werden.
2. Daß die Kandidaten nach Erlangung des Reifezeugnisses durch die für die Zulassung vorgeschriebene Zahl von

Semestern an einer deutschen oder hinsichtlich ihrer Einrichtungen als gleichwertig anerkannten ausländischen medizinischen Fakultät sich dem medizinischen Studium gewidmet und mindestens zwei Semester an der Rostocker Universität studiert haben.

§ 6.

Die auf Grund des § 5 zur Doktorprüfung zugelassenen Kandidaten haben ein Examen rigorosum abzulegen. Dieses wird unter Leitung des Dekans oder seines Stellvertreters von den der weiteren Fakultät angehörigen Mitgliedern der ärztlichen Prüfungsausschüsse abgenommen. Es zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Teil.

Der theoretische Teil hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
4. Pharmakologie,
5. Hygiene.

An Stelle zweier dieser Fächer kann nach Befinden des Dekans ein klinisches Fach treten.

In jedem Fach wird der Kandidat mindestens eine halbe Stunde geprüft. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich bestellten Arzte der Zutritt frei steht. Der theoretische Teil gilt als bestanden, wenn alle Prüfer die Kenntnisse für genügend befunden haben. War dies nicht der Fall, so kann der Kandidat zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung in Gegenwart des Dekans oder seines Stellvertreters in den nicht bestandenen Abschnitten nach mindestens drei Monaten zugelassen werden. Wurde die Prüfung in der Hälfte der Abschnitte nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung des gesamten Teiles nach frühestens sechs Monaten zulässig. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Promotion bei der Rostocker Fakultät endgültig ausgeschlossen. Über den Verbleib der Doktorarbeit siehe § 4.

Der praktisch-klinische Teil darf erst nach vollständig bestandener theoretischer Teil begonnen werden und besteht aus einer Prüfung in der Inneren Medizin, Chirurgie, sowie in der Geburtshilfe und Gynäkologie. Nach Befinden des Dekans kann die Prüfung noch auf ein 4. klinisches Fach ausgedehnt werden. Die Prüfung besteht in der Stellung einer oder nach Befinden des Prüfers zweier Diagnosen, an welche sich die weitere Prüfung, wie sie für die ärztliche Staatsprüfung vorgeschrieben ist, anschließt. Sie wird von den Prüfern abgehalten, die für diese Abschnitte in der ärztlichen Staatsprüfung ernannt sind. Aber Bestehen und Wiederholung der Prüfung im praktisch-klinischen Teil gilt das gleiche wie für den theoretischen Teil.

wird von den Prüfern abgehalten, die für diese Abschnitte in der ärztlichen Staatsprüfung ernannt sind. Über Bestehen und Wiederholung der Prüfung im praktischen klinischen Teil gilt das gleiche wie für den theoretischen Teil.

§ 7.

Hat der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, so hat er auf eigene Kosten die Drucklegung der Abhandlung zu besorgen. Dabei ist das Zitieren jüdischer Verfasser im Literaturverzeichnis auf das unbedingt notwendige Material zu beschränken. Die Korrekturbögen sind dem Referenten zur Durchsicht vorzulegen. Die Druckeremplare, von denen 220 an die Fakultät abzuliefern sind, müssen auf der Rückseite des Titels den Vermerk tragen: Referent Prof. Dr.

Dissertationen, die in einer Zeitschrift als selbständige Monographie oder innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftenreihe veröffentlicht werden, müssen in der Zeitschrift selbst, sowie in den Sonderdrucken auf der Rückseite des Titels deutlich als Dissertationen gekennzeichnet werden und die Nummer D 28 sowie ebenfalls den Namen des Referenten führen. In diesem Fall beschränkt sich die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare auf 56. Die vorgeschriebene Anzahl Druckeremplare der Abhandlung ist innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung an die Fakultät abzuliefern. Versäumt der Kandidat diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Abhandlungsexemplare ausnahmsweise, jedoch höchstens um ein Jahr, verlängern. Der Antrag hierzu muß von dem Kandidaten rechtzeitig gestellt und gehörig begründet werden.

§ 8.

Die Promotionsgebühr beträgt 200.— M., für das Examen rigorosum 300.— M., für die Wiederholungsprüfung 100.— M., für die Wiederholung des Examens rigorosum 150.— M. Die Promotionsgebühr kann nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Staatsministeriums ermäßigt oder erlassen werden. Voraussetzung hierfür ist neben besonderer Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten politische Zuverlässigkeit. Die hierüber ein-

gezogenen Äußerungen (Fachvertreter, Studentenschaft, Fakultät, Rektor) sind in jedem Falle dem Gesuch beizufügen.

Stundungen und Rückzahlungen der Promotionsgebühren sind in keinem Falle möglich.

§ 9.

Die Promotion wird durch Aushändigung des Diploms vollzogen. Das Diplom wird in deutscher Sprache nach dem in der Anlage beigelegten Muster ausgefertigt, sobald die vorgeschriebene Anzahl Druckexemplare der Abhandlung abgeliefert ist und die Bestallungsurkunde als Arzt oder Zahnarzt der Fakultät vorgelegen hat. Ausländer (§ 5 dieser Ordnung), die die ärztliche Prüfung bestanden haben, erhalten nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung und nach Ablieferung der Druckexemplare der Abhandlung das Diplom, wenn sie auf die Bestallung als Arzt verzichtet haben (siehe hierüber auch die Bestimmungen § 1g).

Mit der Aushändigung des Diploms gilt die Promotion als vollzogen. Von diesem Tage ab beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.

Die Promotion erfolgt mit der Zensur genügend, oder sofern die Abhandlung mit gut oder sehr gut zensiert wurde, unter Berücksichtigung des Ausfalls der mündlichen Prüfung mit der Zensur gut, sehr gut und ausnahmsweise auf Grund einstimmigen Beschlusses des Fakultätsausschusses mit der Zensur ausgezeichnet.

Das Doktordiplom kann zu bestimmten Zeiten erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen und nationalpolitischen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

§ 10.

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irriger Weise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Dekan die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gegen die Entscheidung des Dekans ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde an den Reichserziehungsminister zulässig.

gezogenen Äußerungen (Fachvertreter, Studentenschaft, Fakultät, Rektor) sind in jedem Falle dem Gesuch beizufügen.

Stundungen und Rückzahlungen der Promotionsgebühren sind in keinem Falle möglich.

Wird die Zulassung zur Promotion abgelehnt oder der Antrag auf Zulassung zur Promotion zurückgenommen, bevor die Fakultät eine Prüfung der Dissertation veranlaßt hat, so werden 90 v. H. der Promotionsgebühr erstattet.

Die Bestallungsurkunde als Arzt oder Zahnarzt der Fakultät vorgelegen hat. Ausländer (§ 5 dieser Ordnung), die die ärztliche Prüfung bestanden haben, erhalten nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung und nach Ablieferung der Druckexemplare der Abhandlung das Diplom, wenn sie auf die Bestallung als Arzt verzichtet haben (siehe hierüber auch die Bestimmungen § 1g).

Mit der Aushändigung des Diploms gilt die Promotion als vollzogen. Von diesem Tage ab beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.

Die Promotion erfolgt mit derzensur genügend, oder sofern die Abhandlung mit gut oder sehr gut zensiert wurde, unter Berücksichtigung des Ausfalls der mündlichen Prüfung mit derzensur gut, sehr gut und ausnahmsweise auf Grund einstimmigen Beschlusses des Fakultätsausschusses mit derzensur ausgezeichnet.

Das Doktordiplom kann zu bestimmten Zeiten erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen und nationalpolitischen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

§ 10.

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer

§ 10 a.

Die Fakultät kann gemäß den allgemeinen Richtlinien des Reichserziehungsministers Grad und Würde eines Doktors der Medizin (Zahnheilkunde) ehrenhalber verleihen.

Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des hierfür ausgefertigten Diplomes, in welchem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 11.

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grund der allgemeinen Erlasse des Reichserziehungsministers bzw. auf Grund des Gesetzes über die Führung akademischer Grade sowie der zu seiner Durchführung ergehenden Verordnungen und Erlasse. Demnach kann der Doktorgrad wieder entzogen werden:

- a) Wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irriger Weise als gegeben angenommen worden sind;
- b) Wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
- c) Wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig erwiesen hat, insbesondere wenn durch Gerichts- oder Ärzte- (Zahnärzte-) Kammerbeschluß wegen unwürdigen oder strafbaren Verhaltens die Bestallung als Arzt (Zahnarzt) entzogen wurde. Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet ein aus dem Rektor und den Dekanen zusammengesetzter Ausschuß. Soweit tunlich soll dem Inhaber des Doktorgrades vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für Ehrendoktoren.

Gegen die getroffene Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats die Beschwerde beim Reichserziehungsminister zu.

Die Medizinische Fakultät der Universität Rostock

verleiht

unter dem Rektorate des ordentlichen Professors

Dr.

und unter dem Dekanate des ordentlichen Professors

Dr.

Herrn — Fräulein

aus

den Grad eines Doktors der Medizin

nachdem er — sie — in ordnungsmäßigem Promotionsverfahren

durch die Dissertation

.....
sowie durch die mündliche Prüfung seine — ihre — wissenschaft-
liche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....
erhalten hat.

Seestadt Rostock, den

(Siegel der Fakultät)

Der Rektor der Universität

Der Dekan der Fakultät

wird von den Prüfern abgehalten, die für diese Abschnitte in der ärztlichen Staatsprüfung ernannt sind. Über Bestehen und Wiederholung der Prüfung im praktischen klinischen Teil gilt das gleiche wie für den theoretischen Teil.

§ 7.

Hat der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, so hat er auf eigene Kosten die Drucklegung der Abhandlung zu besorgen. Dabei ist das Zitieren jüdischer Verfasser im Literaturverzeichnis auf das unbedingt notwendige Material zu beschränken. Die Korrekturbögen sind dem Referenten zur Durchsicht vorzulegen. Die Druckemplare, von denen 220 an die Fakultät abzuliefern sind, müssen auf der Rückseite des Titels den Vermerk tragen:
Referent Prof. Dr.

Dissertationen, die in einer Zeitschrift als selbständige Monographie oder innerhalb einer wissenschaftlichen Schriftenreihe veröffentlicht werden, sind in der Zeitschrift selbst, sowie in den Sonderdruckern des Titels deutlich als Dissertationen die Nummer D 28 sowie ebenfals zu führen. In diesem Fall sind 50 Pflichtexemplare auf 56 Blättern der Abhandlung ist dem Kandidaten mündlicher Prüfung zu legen. Der Kandidat diese Frist, unter besonderen Rechten unter anderen Fällen die Dissertation auszugsweise, und den Antrag hierzu zu stellen und gehörig be-

Die Druckkosten betragen 200.— RM., für das Examen rigorosum 100.— RM., für die Wiederholungsprüfung 100.— RM. Die Prozedurgebühr kann nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Staatsministeriums ermäßigt oder erlassen werden. Voraussetzung hierfür ist neben besonderer Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeiten politische Zuverlässigkeit. Die hierüber ein-